

2. Überblick über Zensurverhältnisse und Zensurgesetzgebung

2. 1. Deutschland

Im Handschriftenzeitalter, in dem die Kirche das Bildungsmonopol besaß, fand man mit der durch bischöfliche Ordinariate und Ordensleitungen ausgeübten Zensur das Auslangen. Auch unter den Bedingungen des Buchdrucks machten sich zunächst geistliche Autoritäten als Zensoren bemerkbar (so der Mainzer Bischof Berthold von Henneberg 1485/86, der die Vorzensur geistlicher Schriften einführte). Bald wurden auch die weltlichen Autoritäten auf die Risiken des Buchwesens aufmerksam. Maximilian I. setzte 1496 einen „Generalsuperintendenten des Buchwesens in Teutschland“, eine Art obersten Bücherwächter, ein und ließ fortan immer wieder einzelne Schriften verbieten (so die Werke des Humanisten Johannes Reuchlin). Karl V. verordnete 1521 die generelle Vorzensur durch die örtlichen Obrigkeiten und verpflichtete diese, gegen Autoren, Drucker und Verleger unbotmäßiger Schriften vorzugehen. 1570 wurde die Gesetzgebung verschärft, indem so genannte Winkeldruckereien verboten wurden und Druckereien nur mehr in Reichs-, Residenz- oder Universitätsstädten zugelassen werden sollten. Verhindert werden sollte „bei hoher Straff, sowohl bey Verlust der Bücher und Truckereyen“, dass „lasterliche schmähliche Bücher, Schrifften, Karten oder Gedicht“ zum Druck kamen. Zum Handeln verpflichtet waren also die Landesherren, dem Kaiser oblag die Aufsicht. Zum Zweck der Ausübung einer Nachzensur errichtete er 1579 die kaiserliche Bücherkommission in Frankfurt, also an dem Ort, an dem die halbjährliche Buchmesse stattfand und daher die beste Zugriffsmöglichkeit auf Neuerscheinungen bestand.

Der Kaiser besaß das ‘Bücherregal’, d. h. das Hoheitsrecht über bestimmte Wirtschaftsbereiche wie Bergbau, Mühlen, Straßenbau u. ä. Mit dem Bücherregal war auch das Recht verbunden, *Privilegia impressoria* zu verleihen, d. h. Genehmigungen zum Druck zu vergeben, die - zumindest theoretisch - einen Schutz gegen Nachdruck boten. Die für ein Privilegium eingereichten Bücher mussten der kaiserlichen Bücherkommission in Frankfurt oder dem Reichshofrat in Wien zur Kontrolle abgeliefert werden. Ab ca. 1760 wurden die Bücher, meist im Nachhinein, auch auf ihre Unbedenklichkeit geprüft, also zensuriert.

Für die Zensur waren aber in erster Linie die Landesbehörden zuständig, die geeignete Stellen damit beauftragten und meist eine Zensurkommission bildeten, der führende Universitätsprofessoren, für religiöse Schriften auch Geistliche, angehörten. In geistlichen Territorien, in denen der Bischof zugleich Landesherr war, lag auch die Zensur zur Gänze in geistlichen Händen. Die Orden wiederum übten auch die Aufsicht über die Schriften ihrer Mitglieder aus. Da jedes Territorium seine eigene Zensur ausübte, war die Situation im Reich äußerst inhomogen und unübersichtlich. Nach den Wirren der Reformation garantierte der Augsburger Religionsfriede von 1555 jedem Staat das Recht, sich für eine der drei großen Konfessionen (Katholizismus, Lutherismus, Calvinismus) zu entscheiden. Auch protestantische Schriften durften fortan gedruckt werden, sofern sie keine Polemik gegen andere Konfessionen enthielten.

Lange Zeit war es Hauptaufgabe der Zensur, den religiösen Frieden und damit den inneren Zusammenhalt des Reichs zu gewährleisten. Mit der Aufklärung und ihrer Neubestimmung der menschlichen Natur und der menschlichen Gesellschaft, besonders dem neuen individuellen Freiheitsverständnis, nimmt die Bedeutung der politischen Zensur zu. Dazu kommen die Ausdehnung der Lesefähigkeit und die Vergrößerung des Lesepublikums, die die Wachsamkeit der Zensur verstärken. Das Zensuredikt Kaiser Karls VI. von 1715 stellt noch immer die Verhinderung von religiösen Schmähungen in den Mittelpunkt, lenkt die Aufmerksamkeit aber auch auf „des Heil. Röm. Reiches Gesetze und Ordnungen anzapfende verkehrte neuerliche Lehren, Bücher, Theses und Disputationes“. Zur Zeit der Französischen Revolution befiehlt

Leopold II. 1790 in seiner Wahlkapitulation (dem Vertrag, der vor der Kaiserwahl zwischen den Kurfürsten und dem Thronkandidaten geschlossen wird) ausdrücklich die Überwachung von Schriften, die den „Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe“ beförderten.

Die in den älteren Zensurgesetzen angedrohten Sanktionen reichten von Geld-, Ehren- und Haftstrafen bis zur Todesstrafe für Autoren, Drucker und Verleger; bis weit ins 18. Jahrhundert hinein sind auch Bücherverbrennungen durch den Henker verbreitet.

Zentralisierungsversuche der territorial nach wie vor zersplitterten Zensur gab es nach den Napoleonischen Kriegen. Das Produkt dieser Bestrebungen sind die Karlsbader Beschlüsse von 1819, in denen die Pressehoheit der Einzelstaaten aufgehoben und im gesamten Deutschen Bund die Vorzensur aller Schriften über 20 Bogen (=320 Seiten) Umfang angeordnet wurde. Die Fürsten stellten die durch Napoleon kurzfristig gestörte alte Ordnung wieder her, sie stießen nun aber auf entschiedenen Widerstand des erstarkten liberalen Bürgertums, das 'Pressfreiheit' (d. h. Druck-, nicht Pressefreiheit!) und die Einheit der Nation forderte. Die Jahre bis zur Revolution von 1848 waren von diesem Gegensatz gekennzeichnet. Die herausragende Zensurmaßnahme des Deutschen Bundes war das 1835 verhängte Verbot sämtlicher Schriften der Mitglieder der Bewegung des 'Jungen Deutschland' (Heine, Gutzkow, Laube, Wienbarg, Mundt) und die Verfolgung ihrer Verleger, insbesondere des Heine-Verlegers Campe in Hamburg. Nicht nur Campe, sondern die überwiegende Mehrheit der Buchhändler und Verleger setzte sich nun zum Ziel, die nationale Einheit zu fördern. Als Grund für das Verbot des Jungen Deutschland wurde vorgebracht, dass dessen Schriften die christliche Religion „auf die frechste Weise“ angriffen, die bestehenden sozialen Verhältnisse herabwürdigten und die „Zucht und Sittlichkeit“ zerstörten. Wirklich revolutionäre Autoren wie Georg Büchner hatten von vornherein keine Chance, ihre Werke zu publizieren; sie waren genug damit beschäftigt, sich um ihre persönliche Sicherheit zu kümmern.

1848 wurde die Zensur infolge der Revolution in den meisten deutschen Staaten abgeschafft. Das Paulskirchenparlament garantierte 1849 erstmals die allgemeine Pressfreiheit. Im Zuge des Scheiterns der republikanischen Anläufe wurde diese Errungenschaft aber nach und nach wieder zurückgenommen. Vorzensur fand zwar keine mehr statt, stattdessen wurden alle an der literarischen Produktion Beteiligten in die Pflicht genommen und für ihre Schriften verantwortlich gemacht. Allgemein setzte sich das System der Nachzensur durch: wenn der Verdacht bestand, dass sie gegen ein Strafgesetz verstießen, konnten Schriften jederzeit beschlagnahmt und einem Prozess zugeführt werden. In diesem Fall war der wirtschaftliche Schaden für die Verleger ungleich größer als bei der bisher üblichen Vorzensur von Manuskripten. Die Zensurmechanismen verlagerten sich von einer formellen zu einer informellen und internalisierten Zensur, d. h. in Richtung Selbstzensur.

An diesen Zuständen änderte sich auch im Deutschen Kaiserreich wenig. Zu erinnern ist an das so genannte Ausnahmegesetz, durch das zwischen 1878 und 1890 alle sozialdemokratischen Publikationen verboten wurden, das aber die Literatur im engeren Sinn kaum tangierte. Große Schwierigkeiten mit der staatlichen Autorität hatte die naturalistische Literatur der achtziger und neunziger Jahre. Der Verein 'Freie Bühne', 1889 gegründet, setzte es sich zum Ziel, Stücke aufzuführen, die an öffentlichen Bühnen nie und nimmer akzeptiert worden wären (z. B. Gerhart Hauptmanns *Vor Sonnenaufgang* und *Die Weber*). Ferner verschärfte die 'Lex Heinze', angeregt durch den Prozess gegen einen Zuhälter dieses Namens und seit 1900 in Kraft, das Zensurklima, da sie auch die Verbreitung „unzüchtiger“ Schriften umfasste. Besonders betroffen von der Hysterie in Sachen Sittlichkeit in diesen Jahren war Frank Wedekind, dessen Stücke *Frühlings-erwachen*, *Die Büchse der Pandora* und *Der Marquis von Keith* nicht aufgeführt werden konnten.

An den Grundlagen für Zensurmaßnahmen änderte sich zunächst auch in der Weimarer Republik nichts. Die zumindest verfassungsmäßig garantierte Freiheit der Kunst wurde aber 1926 durch ein zum Schutz der Jugend erlassenes Gesetz gegen „Schmutz und Schund“ durchlöchert, was man als eines von vielen Symptomen der Selbstzerstörung der Republik auffassen kann. Der Druck gegen alle Autoren und Werke, die irgendwie als 'links' eingestuft werden konnten, nahm zu. Schulen, Theater, Museen und andere Kulturinstitutionen wurden 'gesäubert'. 'Undeutsche' Propaganda - wie der nach Erich Maria Remarques Antikriegsroman *Im Westen nichts Neues* (1930) gedrehte Film - wurde auf Betreiben des Berliner 'Gauleiters' Joseph Goebbels nach inszenierten Saalschlachten verboten. Umgekehrt wurden die Bibliotheken zur Führung 'nationaler' und gebietsweise auch schon nationalsozialistischer Literatur verpflichtet. Notverordnungen, die politische Auseinandersetzungen (z. B. bei Demonstrationen) verhindern sollten, schufen auch eine Handhabe dafür, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdende Schriften zu verbieten. 1932 erklärte Kanzler von Papen persönlich dem „Kulturbolschewismus“ den Kampf. Theater- und Kinoaufführungen sowie Reden unliebsamer Autoren (z. B. Thomas und Heinrich Mann, Kurt Tucholsky) wurden von SA-Trupps gestört, was dann in den Zeitungen als Ausbruch des gerechten 'Volkszorns' dargestellt wurde.

Als die Nationalsozialisten 1933 die Macht übernahmen, mussten sie also nur noch wenig hinzufügen, um auch in kultureller Hinsicht den totalen Überwachungsstaat zu etablieren. Zunächst wurde die Preußische Akademie der Künste 'gesäubert', dann die Reichsschrifttumskammer gegründet, die auch zentrale Zensurfunktionen übernahm. Nach dem Reichstagsbrand erfolgten massenhaft Verhaftungen, u. a. auch von Schriftstellern. Alle Bereiche künstlerischer Produktion wurden reguliert; über die 'Ariern' vorbehaltene Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer erfolgte eine nachhaltige Selbstkontrolle und Auslese. Der erste Präsident der Reichsschrifttumskammer, Hans Friedrich Blunck, hielt fest, dass die Kammer für „die Erfüllung der Volkspflichten gegenüber dem Staat für ihre Mitglieder“ hafte. Oppositionelle oder unliebsame Schriftsteller wurden umgebracht oder in die Emigration getrieben.

Am 10. Mai 1933 erfolgte als von der Vereinigung 'Deutsche Studentenschaft' sorgsam vorbereitete „spontane“ Aktion die öffentliche Verbrennung „jüdischen und zersetzenden Schrifttums“ in den Universitätsstädten. Unter die Etikette „zersetzend“ fiel die gesamte literarische Moderne, darüber hinaus wurden erotische, marxistische, psychoanalytische und pazifistische Werke verbrannt. Mit Hilfe schwarzer Listen wurden die entsprechenden Titel aus den öffentlichen Bibliotheken aussortiert (die prominentesten Namen aus dem Bereich der schönen Literatur sind Döblin, Dos Passos, Gorki, Hašek, Hemingway, Kästner, Jack London, Heinrich Mann, Remarque, Schnitzler, Upton Sinclair, Tucholsky, Werfel, Arnold und Stefan Zweig).

Den aus Anlass der Bücherverbrennung auf Initiative Einzelner zusammengestellten schwarzen Listen folgten amtliche, von einer Abteilung der Reichsschrifttumskammer erstellte Verbotlisten (jene von 1936 enthielt bereits 3600 Titel und 524 Gesamtverbote - unter den Autoren, deren sämtliche Werke verboten wurden, finden sich z. B. Brecht, Döblin, Feuchtwanger, Kafka, Heinrich und Thomas Mann, Tucholsky, Werfel). Diese Listen wurden ständig aktualisiert, ergänzt und erweitert, aber geheim gehalten. Man befürchtete den Missbrauch der Listen als Lektüreanleitung sowie einen Imageverlust im Ausland und vertraute auf die Selbsttätigkeit des ohnehin 'gleichgeschalteten' Buchhandels, der zudem durch 'weiße' Listen bei seiner beratenden Tätigkeit unterstützt wurde. Zensur im engeren Sinn war infolge der straffen Organisation der literarischen Produktion überflüssig geworden und betraf allenfalls Klassiker (Heine) und ausländische Literatur; sogar *Literaturkritik* wurde generell verboten, die Rezensenten sollten sich auf das Lob der ohnehin größtenteils konformen und 'volkhaften' Literatur beschränken.

Nach dem Ende des Krieges übten die Militärbehörden der alliierten Siegermächte eine Zensur aus, die vor allem ein Fortleben nationalsozialistischer Ideen verhindern sollte. Insbesondere

militärische und rassistische Werke wurden ausgesondert und vernichtet, ferner auch die Sicherheit oder das Ansehen der Alliierten gefährdende Schriften. In den Westzonen war aber auch zu 'linke' Literatur verpönt. So wurde 1947 die u. a. von Alfred Andersch und Hans Werner Richter geführte Zeitschrift *Der Ruf* wegen „nihilistischer“ Tendenzen verboten. Richter und Kollegen versuchten es noch mit einem anderen Zeitschriftenprojekt (*Der Skorpion*), als auch dieses verboten wurde, gründeten sie eine allein der schönen Literatur gewidmete kritische Literatengruppe, die berühmte 'Gruppe 47'. Im selben Jahr begann die Allianz der Sieger auseinander zu brechen, im von der Sowjetunion kontrollierten Osten verschärfte sich der ideologische Druck. Gefordert wurde die Nachahmung des sowjetischen 'sozialistischen Realismus'. In der 1949 gegründeten DDR wurde die Literaturproduktion dann rigoros gesteuert. 1951 wurde ein 'Amt für Literatur und Verlagswesen' geschaffen, das geplante Werke begutachtete, also Vorzensur ausübte, die Verleger 'beriet', Lizenzen erteilte oder verweigerte und Papierkontingente zuwies. Jeder zur Publikation eingereichte Text wurde von Lektoren und zwei externen Gutachtern auf seine Zulässigkeit überprüft. Durch diese Einrichtungen konnte über das Instrument der Druckgenehmigung erreicht werden, dass nichts zum Druck kam, was den jeweils gültigen Parteitagebeschlüssen zuwiderlief. Dazu kam eine strikte Nachzensur durch Polizei und Zollbehörden, die etwa Reisende an den Grenzen durchsuchten. Die Autoren wurden über die unerlässliche Mitgliedschaft im Schriftstellerverband diszipliniert. Ein Ausschluss kam einem Schreibverbot gleich. Publikationen außerhalb der DDR mussten ab 1965 durch das 'Büro für Urheberrechte' genehmigt werden. Missliebige ältere und ausländische Literatur wurde mit Hilfe schwarzer Listen aus den Bibliotheken entfernt. Dazu kam noch die ganze Palette informeller Zensurmaßnahmen. Erwartet wurde die Unterstützung des Aufbaus des Sozialismus durch die Vermittlung von „Freude, Erbauung, Kraft, Optimismus und Zuversicht“, keinesfalls aber 'zersetzende' Kritik und Individualismus oder gar westliche 'Dekadenz', die als staatsfeindlich galten. Prominente Autoren, wie der 1948 aus dem amerikanischen Exil nach Ostberlin zurückgekehrte Brecht, hatten ebenso Schwierigkeiten wie Angehörige der jüngeren Generation wie Christa Wolf. Konnte Brecht nur manche seiner neuen Werke in der DDR veröffentlichen oder aufführen, so hatte Christa Wolf nicht nur mit Publikationsbehinderungen zu kämpfen, sondern wurde auch in langwierige Debatten über die Schädlichkeit ihres Subjektivismus verwickelt. Andere, die sich nicht mit der offiziellen Linie abfinden wollten, wurden abgeschoben wie Peter Huchel (1971), Wolf Biermann (1976) oder Reiner Kunze (1977).

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Zensurfreiheit durch die Verfassung garantiert. Der Kunst wird darüber hinaus ein besonders geschützter Freiraum zugestanden. Eigens beschränkt sind seit 1953 lediglich 'jugendgefährdende', d. h. „unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende sowie den Krieg verherrlichende“ Schriften. Darüber hinaus können Schriften jederzeit angeklagt werden, wenn sie gegen allgemeine Gesetze verstoßen, z. B. die Verfassung gefährden, zu Straftaten anleiten, eine Religionsgemeinschaft oder ein Individuum beleidigen. In den sechziger Jahren waren zudem Verbote wegen Pornographie zu verzeichnen (z. B. Jean Genets *Notre Dame des Fleurs*, John Clelands *Fanny Hill*, Verschiedenes von Henry Miller, *Josefine Mutzenbacher*).

2. 2. England

Mit dem Buchdruck wurde auch in England eine Zensurbehörde eingerichtet. Ab 1556 wurde die Zensur in die Hände der Buchhändler, und zwar der so genannten 'Stationer's Company', gelegt, die Manuskripten das Imprimatur erteilte. Es handelt sich dabei um eine frühe Standesvertretung der Buchhändler, die das Buchhandelsmonopol besaß und u. a. Verzeichnisse aller Druckschriften und damit ein wertvolles bibliographisches Instrument produzierte. Die Zensur wurde damit

zu einer Art Selbstzensur der Verleger. 1695 wurde die Vorzensur durch das Parlament abgeschafft. Hinter diesem Entschluss standen die Interessen zahlreicher 'freier', von der 'Stationer's Company' unabhängiger Druckereien, die in kurzen Phasen der Zensurfreiheit gegründet worden waren und befürchteten, durch eine Erneuerung der Zensur ihre Existenzgrundlage zu verlieren. Nach wie vor war aber, wie auch in anderen Ländern, die Verfolgung nach dem Kriminalstrafrecht bzw. den so genannten 'Libel Laws' möglich und auf der Tagesordnung. Danach konnten Private klagen, wenn sie sich durch eine Schrift verleumdet fühlten, und hatten besonders dann Erfolg, wenn sie eine geschäftsschädigende Wirkung der Verleumdung nachweisen konnten. Ferner konnte der Staatsanwalt tätig werden, wenn er Ruhe und Ordnung durch eine Schrift gefährdet glaubte. Im 18. Jahrhundert, das eine Fülle von satirischen und Schmähchriften hervorbrachte, verfingen sich u. a. so prominente Autoren wie Daniel Defoe (*The Shortest Way With Dissenters*, 1702) und Tobias Smollett (*The History and Adventures of an Atom*, 1769) in den Gesetzen gegen Libels.

Auch Obszönität und Blasphemie zählten zu strafwürdigen Verbrechen, wobei sich vor allem private Vereine als Ankläger hervortaten. Zu nennen sind die 'Society for the Reformation of Manners' (1695) und die 'Proclamation Society' (1787), die u. a. Prozesse gegen *Fanny Hill* (wegen Obszönität) und Thomas Paines *The Age of Reason* (wegen Blasphemie) anstrebte; ferner die 'Society for the Suppression of Vice and the Encouragement of Religion and Virtue' (1802), kurz 'Vice Society' genannt, die u. a. Shelleys *Queen Mab* (1813) vor den Richter zerzte, wonach der Drucker dieses Werkes ins Gefängnis musste (der Autor hatte sich bereits nach Italien abgesetzt). Am Beginn des 19. Jahrhunderts setzte auch eine Welle der Expurgierung der Klassiker ein, wobei sich ein gewisser Bowdler bei der Bearbeitung Shakespeares hervortat und seine Stücke zu geeigneter Familienlektüre (*Family Shakespeare*, 1818) umschrieb (danach das Verb 'to bowdlerize' für 'entschärfen'). 1857 trat Lord Campbells berühmter 'Obscene Publications Act' in Kraft, der es ermöglichte, auch gegen aufklärerische und wissenschaftliche Werke vorzugehen. Mit diesem Gesetz im Rücken trat die 'National Vigilance Association' auf, die u. a. Henry Vizetelly, den englischen Verleger Zolas und Maupassants, ins Gefängnis brachte.

Der Tatbestand der Blasphemie ließ sich im 20. Jahrhundert immer schwerer judizieren, mit einiger zeitlicher Verzögerung gilt dasselbe für Obszönität. *Lady Chatterley's Lover* konnte zu Lebzeiten von D. H. Lawrence nicht legal in England oder den USA erscheinen. Nach dem Erlass eines neuen 'Obscene Publications Act' im Jahr 1959 war es aber unmöglich, ein Werk wegen einzelner Passagen ohne Rücksicht auf seinen Gesamtcharakter zu verbieten. Damit war die Bahn auch für dieses 'Skandalbuch' frei.

2. 3. Frankreich

In Frankreich besaß die theologische Fakultät der Sorbonne seit den Zeiten von François I^{er} (1515-47) das Zensurmonopol. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurden daneben königliche Zensoren ernannt; theologische Bücher wurden fortan nach wie vor auch von der Kirche zensuriert, insgesamt verschiebt sich das Gewicht im Absolutismus aber deutlich hin zu einer laizistischen staatlichen bzw. königlichen Zensur. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurde die Oberaufsicht einem eigenen 'Bureau pour les affaires de la librairie' übertragen. Bei diesem wurden zum Druck bestimmte Manuskripte eingereicht und zensuriert. Die Zensoren mussten einerseits Anstößiges vom Buchmarkt fernhalten, andererseits aber verhindern, dass der in Frankreich traditionell starke heimliche Buchmarkt (die 'librairie clandestine') infolge allzu zahlreicher Verbote Auftrieb erhalte und der etablierte Buchhandel geschädigt würde. Aus diesem Grund standen auch mehrere Varianten der Beurteilung zur Verfügung: insbesondere das *privilège général et exclusif*, d. h. die königliche Genehmigung und Billigung eines Buches, verbunden mit

dem Schutz gegen Nachdruck, und die *permission tacite*. Mit Hilfe der letztgenannten Formel konnte eine große Zahl dubioser Werke legal - aber unter Angabe eines nichtfranzösischen Druckortes und/oder fingierten Verlages - gedruckt und so dem Schwarzmarkt bzw. den ausländischen Druckern (Niederlande, Schweiz) entzogen werden, ohne dass sich der Staat dabei kompromittierte. Auf dem Weg der *permission tacite* und unter Protektion von Malesherbes, dem Direktor des Bureau pour les affaires de la librairie, konnte auch die berühmt-berüchtigte *Encyclopédie* erscheinen, allerdings nur mit der falschen Ortsangabe Neuchâtel (Schweiz). Auch dem wendigen Malesherbes gelang es aber nicht, einen Roman wie Rousseaus *Nouvelle Héloïse* zu retten, der auf Betreiben des Parlement (des Obersten Gerichtshofs) beschlagnahmt und verbrannt wurde. Das 'Bureau pour les affaires de la librairie' überwachte auch den Bücherimport und damit die Zirkulation ausländischer Bücher auf dem französischen Markt. Im Übrigen ist die zentrale Vergabe von Privilegien auch der Grund für die Konzentration des französischen Verlagswesens in Paris. Berühmt für seine tolerante Zensurpolitik war Guillaume de Lamoignon de Malesherbes, der von 1750-63 Directeur de la librairie und damit auch für die Zulassung von Büchern verantwortlich war. Er folgte der Maxime, dass verboten wurde, was offen gegen Gott, König oder die Sitten auftrat, über den Rest aber der Markt, d. h. das Publikum, entscheiden solle. Eine Besonderheit der französischen Zensurmodalitäten dieser Zeit ist auch, dass die Zensoren nicht anonym arbeiteten, sondern mit den Autoren Kontakt aufnehmen und über Textänderungen mit ihnen verhandeln konnten.

Die Revolution verkündete das Recht auf freie Meinungsäußerung, ausdrücklich wurde aber auch das Repressivsystem (Nachzensur) bei 'Missbrauch' dieser Freiheit eingeführt. Sowohl in der Endphase der Revolution wie auch unter Napoleon wurde die Möglichkeit zur Verfolgung von literarischen Angriffen auf den Staat extensiv genützt. Das Druckgewerbe wurde überdies durch Schikanen bei der Konzessionierung und durch die Empfehlung freiwilliger Zensur in Schach gehalten. Ludwig XVIII. beseitigte 1815 die Präventivzensur und führte endgültig das System der Nachzensur ein. Nach der Revolution von 1848, unter dem autoritären Regime Napoleons III., erreichte die Wachsamkeit gegen anstößige Werke einen neuen Höhepunkt, was u. a. die Prozesse gegen Flauberts *Madame Bovary* und Baudelaires *Fleurs du mal* bezeugen. Besonders strikt überwacht wurde die Populärliteratur: um die Verbreitung der sensationalistischen, als unmoralisch und aufrührerisch qualifizierten Feuilletonromane zu beschränken, wurden durch eine eigene Romansteuer sogar die Romane abdruckenden Zeitungen willkürlich verteuert. 1881, in der Dritten Republik, wurde die uneingeschränkte Meinungs- und Pressefreiheit verkündet, daran änderte sich - sieht man von der Zeit der deutschen Okkupation während des Zweiten Weltkrieges ab - nichts mehr. Die Vorschriften über mögliche Repressivzensur wurden großzügig gehandhabt. Nach dem Krieg wurden nur mehr gelegentlich und kurzfristig Bücher unterdrückt, z. B. Werke von de Sade, Jean Genet und Nabokov (*Lolita*).

2. 4. Russland

Seit den Anfängen des Druckwesens besaßen der Staat und die Kirche das Druckmonopol in Russland. Die Überwachung und Zensur der Literatur ergab sich daher von selbst. Missliebige ausländische Literatur wurde durch Konfiskationen und Strafandrohungen unterdrückt. Die Akademie der Wissenschaften musste insbesondere die von den Buchhändlern importierte Literatur überwachen. Lokal war auch die Polizei für die Zensur zuständig. Erst unter Katharina II. wurde eine eigene Zensurverwaltung in Form von Kommissionen in den größeren Städten eingerichtet. Das Zensurgesetz von 1804 war relativ liberal, dennoch führte es generell die Präventivzensur ein. Die junge Dichtergeneration (Puškin, Griboedov) verfiel sich wiederholt im Netz der Zensur. Als Reaktion auf den Dekabristenaufstand wurde unter Nikolai I. 1826 ein

härteres Zensurgesetz, das so genannte „eiserne Gesetz“, erlassen, das die öffentliche Diskussion von Fragen des Staats- und Gesellschaftslebens unterband. Oberste Zensurinstanz wurde die 3. Abteilung der Kaiserlichen Kanzlei. Die Verfasser von vermeintlich staatsgefährlichen oder gottlosen Manuskripten wurden von den Zensoren angezeigt und in der Folge überwacht und schikaniert. Ausländische Literatur wurde von einem eigenen ‘ausländischen Zensurkomitee’ gesichtet und gegebenenfalls in der ‘Alphabetischen Liste der von dem ausländischen Zensurkomitee verbotenen Bücher’ verzeichnet. Den Auftakt zur Bewegung der so genannten ‘Westler’, die westliche liberale Reformen in Russland befürworteten, hatte Petr Jakovlevic Caadaev mit dem ersten seiner *Philosophischen Briefe* (1836) gegeben. Er beklagte darin die Abkapselung und den daraus folgenden Rückstand der Entwicklung Russlands. Zar Nikolai ließ den Autor daraufhin für verrückt erklären, unter ärztliche und polizeiliche Kuratel stellen und verhängte ein Publikationsverbot über ihn. Alexander Herzen, Turgenjew, Belinskij, Bakunin u. a. nach. Verbote betrafen z. B. das Zentrum dieses Kreises, die Zeitschrift *Sovremennik* (1836-66). Ihren Höhepunkt erreichte die Strenge der Zensur um das Revolutionsjahr 1848. Besonders hart getroffen wurde der Petraševskij-Kreis, der die Ideen der französischen Frühsozialisten (Saint-Simon, Fourier, Proudhon, Louis Blanc) rezipierte und dem auch Dostojewskij angehörte. 21 seiner Mitglieder, darunter auch Dostojewskij, wurden zum Tod verurteilt, die Strafe wurde aber im letzten Moment in Zwangsarbeit umgewandelt. Erst 1865 wurden Teile der Druckproduktion (Periodika, Werke über 10 Bogen Umfang, Übersetzungen mit mehr als 20 Bogen Umfang) von der Vorzensur befreit. Übertretungen von Gesetzen durch Druckwerke wurden von nun an vor Schwurgerichten behandelt.

Zwischen 1905 und 1917 gab es keine Vorzensur. Unter den Sowjets wurde 1922 das ‘Glavnoe upravlenie po delam literatury i izdatelstv’ (kurz Glavlit) gegründet, das Hauptamt für Literatur und Verlagswesen. Dort wurde jede Veröffentlichung der Vorzensur unterzogen und im Fall der Genehmigung mit einer Lizenznummer versehen, die auf der letzten Seite der Veröffentlichung abgedruckt wurde und auf den genehmigenden Zensor hinwies. Ab 1932 sorgte ein allmächtiger Schriftstellerverband für Ordnung. Als Verbotgründe der besonders unter Stalin äußerst strengen Zensur galten Propaganda gegen das Sowjetsystem, Verrat von Staatsgeheimnissen, Erregung von nationalem oder religiösem Fanatismus und Pornographie. Als stilistische, aber auch inhaltliche Richtschnur diente ferner der Sozialistische Realismus, d. h. im Klartext die offene Parteinahme für den Kommunismus. Die Zahl der Schriftsteller, die aufgrund zum Großteil unsinniger Anschuldigungen in Lagern ihr Leben verloren, wird auf über 1500 geschätzt.

Einer von ihnen war Ossip Mandel’stam, der 1913 mit einem ‘akmeistischen’ (d. h. anti-symbolistischen) Gedichtband (*Kamen’/Der Stein*) hervorgetreten war. Seine Gefühle gegenüber der Revolution waren zwiespältig, dennoch konnte er bis 1928 Gedichte, Kinderbücher, Prosa und Übersetzungen veröffentlichen. In diesem Jahr wurde er anlässlich einer Übersetzung des literarischen Diebstahls bezichtigt, Konflikte mit regimetreuen Schriftstellern, Angriffe in der Presse und Bespitzelung folgten. 1933 wandte er sich offen gegen Stalin und verfasste u. a. ein „Epigramm gegen Stalin“:

Seine Finger wie Maden so fett und grau,
Seine Worte wie Zentnergewichte genau,
Lacht sein Schnauzbart dann - wie Küchenschaben,
Und sein Stiefelschaft glänzt hochehaben.
Um ihn her - seine Führer, die schmalhalsige Brut;
Mit den Diensten der Halbmenschen spielt er, mit Blut.
Einer pfeift, der miaut, jener jammert,
Doch nur er gibt den Ton - mit dem Hammer [...].

Jede Hinrichtung schmeckt ihm - wie Beeren,
Diesem Breitbrust-Osseten zu Ehren.

Es folgten Hausdurchsuchungen, Verhaftung, Verhöre, Verurteilung zu Zwangsarbeit. 1938 schließlich starb Mandel'stam in einem Lager an Hunger und Typhus.

Glimpflicher verlief das Schicksal seiner Mitstreiterin aus den Jahren des Akmeismus, Anna Achmatova. Wegen der Verwendung religiöser Motive wurde Achmatova unter die „vorrevolutionär gestimmten Autoren, Mystiker und Phantasten“ eingeordnet. 1925 wurde ein fünfzehnjähriges Druckverbot über sie verhängt. Aus einer 1926 geplanten Auswahlgabe ihrer Werke wurden 58 Gedichte gestrichen, weil sie Begriffe wie Gott und Gebet oder Namen wie Christus enthielten. Zudem wurde die Auflage von Glavlit derart beschränkt, dass die Ausgabe aus ökonomischen Gründen unmöglich wurde. 1946 wurden erneut zwei bereits gedruckte Auswahlbände als „vom Geist des Pessimismus durchtränkt“ klassifiziert und eingestampft.

Nach Stalins Tod wurden neue Zensurinstitutionen gegründet, so das 'Staatskomitee für Veröffentlichungen unter dem Ministerrat der UdSSR'. Über allem stand das allmächtige ideologische Parteibüro, das gelegentlich 'positive' Zensur in Form von 'Verbesserungen' ausübte. So wurden in einem Gedicht von Boris Pasternak die folgenden düsteren Verse

Sred krugowraschtschenja semnowo,
Roshdenij, skorbey i kontschin

Inmitten des irdischen Kreislaufs
von Geburt, Leiden und Tod

durch die Ersetzung der Leiden durch Arbeit („Roshdenij, trudow i kontschin“) 'aufgehellt'.

Neben Zensurmaßnahmen im engeren Sinn wurden alle nur erdenklichen Repressionen ausgeübt. Autoren, die für abweichende Meinungen bekannt waren (Ilja Ehrenburg, Anna Achmatowa ...), hatten zermürende Diskussionen über Stellen, die keine Chance hatten, die Zensur zu passieren, mit ihren Lektoren und Verlegern zu bestehen. Denn jedes Manuskript wurde, bevor es in die Hände des Zensors gelangte, verlagsintern und mit Hilfe zweier Gutachter vorzensuriert. Die Zensur erstreckte sich auch auf vorsowjetische Klassiker (z. B. auf Dostojewskij-Romane, aus denen antisemitische Stellen gestrichen wurden, oder auf Tschschow's Briefe, aus denen 'kosmopolitische' Passagen entfernt werden mussten). Das gesamte so genannte literarische 'Erbe' wurde rigoros durchkämmt. Dasselbe trifft auf Übersetzungen ausländischer Werke (Böll, Hemingway, Grass, Walser ...) zu. Streng verpönt war die Publikation von Werken sowjetischer Autoren im Ausland, ein Vergehen, das meist mit mehrjährigem Arbeitslager geahndet wurde.

Die Zensurmaßstäbe wurden jedes Jahr neu formuliert. Dennoch lassen sich einige Konstanten feststellen: das Leben in der SU musste positiv dargestellt werden, soziale Konflikte durften nicht erwähnt werden, Hinweise auf Privilegien und positive religiöse Erfahrungen waren verpönt, ferner die Erwähnung von Völkern oder Personen, die bei der Partei in Ungnade gefallen waren, Andeutungen auf die Überlegenheit des Auslands über die SU, die Erwähnung von Gefängnissen, Umweltschäden, Zensur und vielem anderen. Die Autoren reagierten mit Selbstzensur, der Publikation im Ausland (ein berühmtes Beispiel ist Pasternaks 1957 in Italien erschienener Roman *Doktor Schiwago*), der Emigration oder mit dem Ausweichen auf Samisdat-Ausgaben (Selbstverlag, mündliche Verbreitung, Verbreitung durch Abschriften im Untergrund), auf die z. B. Solschenizyn zurückgriff. Nach dem Fall des Sowjetsystems wurde die Vorzensur 1990 abgeschafft.